



HAUSORDNUNG ZENTRUM DORFMATT, Rotkreuz

1. Die Räume der Katholischen Kirchgemeinde Risch (KG) im Gemeindezentrum Dorfmattdienen den kirchlichen Organisationen der Pfarreien Risch und Rotkreuz und stehen daneben Vereinen, Firmen und privaten Kreisen für Begegnung, Bildung, Versammlungen, Sitzungen, Freizeitgestaltung und anderen Anlässen zur Verfügung. Reservation, Vergabe und Abrechnung der Räume erfolgt durch das Pfarramt Rotkreuz.
2. Die Mieterschaft ist bei ihren Anlässen für die Aufsicht in den gemieteten Räumen und den Zugangsräumen (Foyer, Treppenhaus) verantwortlich. Besteht begründeter Verdacht, dass Benutzer oder Veranstaltungen zu Klagen Anlass geben, kann durch den Kirchenrat eine Benutzungssperre verfügt werden. Am Schluss der Veranstaltung sind sämtliche Lichter zu löschen und alle Türen und Fenster zu schliessen. Die Räume sind spätestens um 02.00 Uhr zu verlassen. (Für Verlängerungen bei kommerzieller Nutzung hat der Mieter die Bewilligung bei der Gemeinde selber einzuholen.)
3. Bei der Benutzung der Räume ist zum Mobiliar Sorge zu tragen. Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen weder an den bestehenden Einrichtungen Veränderungen vorgenommen, noch Neuinstallationen geschaffen werden. Für Schäden haftet die Mieterschaft. Schäden sind sofort der verantwortlichen Person der KG, dem Hauswart oder dem Pfarramt zu melden. Stellt der Benutzer bereits bei Übernahme der Räume Mängel fest, hat er diese unverzüglich dem Hauswart oder der verantwortlichen Person zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird einwandfreier Zustand angenommen.
4. Bei grösseren Anlässen wie Fasnachtsveranstaltungen, Geburtstagsfeiern oder Banketten wird **zwingend** nach dem Anlass ein Abnahmeprotokoll mit der verantwortlichen Person der KG erstellt. Die Übernahme- und Übergabetermine müssen mit der verantwortlichen Person der KG abgesprochen werden.
5. Für Anlässe, bei welchen im Voraus mit möglichen Schäden gerechnet werden muss (z.B. Fasnachtsveranstaltungen) muss ein **Depot** geleistet werden oder der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** nachgewiesen werden. Es besteht auch die **Pflicht**, den Saalboden entsprechend der Nutzung durch eine robuste Abdeckung sowie die Wände geeignet zu schützen. Sollte sich vor dem Anlass herausstellen, dass der Raum ungenügend geschützt wurde, hat die Vermieterin das Recht sofort und ohne Entschädigungsanspruch vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Mietvertrag muss vorsehen, dass die Küche mitbenutzt wird. Die vorhandenen Geräte können von den Mietern benutzt werden. **Alle Geräte, die Küche und das Geschirr sind in sauberem Zustand abzugeben, d.h Kaffeesmaschine reinigen und entleeren (Kaffeersatz und Wasser aus dem Wassertank), Geschirrspülmaschine (nach dem Endprogramm das Sieb reinigen), Kühlschrank ausschalten (Kippschalter im Schrank oben) und offenlassen, Backofen und Blech reinigen, Ablage reinigen und am Schluss Boden feucht aufnehmen.** Geschirrbruch, Geräteausfälle und sonstige Defekte müssen der verantwortlichen Person, dem Hauswart oder dem Pfarramt gemeldet werden. Diese und ev. Nachreinigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
7. Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf und die Abgabe von:
 - Wein, Bier und vergorenem Most an unter 16-jährige
 - Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-jährigeDas Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen.
8. Es gilt das generelle Rauchverbot in all unseren Räumlichkeiten einzuhalten.
9. Für die Benutzung der Räume sind Gebühren nach den geltenden Gebührenverordnungen zu entrichten. Besondere Dienstleistungen des Hauswarts werden nach den Ansätzen der Gebührenverordnung verrechnet. Die Gebührenverordnungen sind integrierte Bestandteile der Hausordnung.
10. Die Grundreinigung der gemieteten Räume wird durch die KG wahrgenommen und ist im Mietpreis enthalten. Bei Veranstaltungen mit Eigenbewirtung ist der Mieter für die Reinigung der Räume verantwortlich. Die Räume sind jeweils in ordentlichem Zustand, wie sie angetreten wurden, zu verlassen. Für Reinigungsarbeiten, welche über das normale Maß hinausgehen, ist die KG berechtigt, den Mehraufwand der Mieterschaft in Rechnung zu stellen. Die Abfallentsorgung ist Sache der Mieterschaft.
11. Bei Uneinigkeiten entscheidet die verantwortliche Person der KG. Gegen diese Entscheide kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Kirchenrat Risch Rekurs erhoben werden.